

**Beschlussvorlage Nr. B-228/2019**

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Technologie Centrum Chemnitz GmbH

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Technologie Centrum Chemnitz GmbH zu entsenden:

Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)
Externer Sachverständiger	Herrn Hans-Joachim Wunderlich (IHK Chemnitz)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der Technologie Centrum Chemnitz GmbH:

Verwaltungsvertreter	Herrn Miko Runkel (Bürgermeister)
Externer Sachverständiger	Herrn Hans-Joachim Wunderlich (IHK Chemnitz)

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren vier Mitglieder des Aufsichtsrates der Technologie Centrum Chemnitz GmbH gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die vier Plätze verteilen sich wie folgt:

<b>Fraktionen</b>	<b>Anzahl der Sitze</b>
CDU-Ratsfraktion	<b>1</b>
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	<b>1</b>
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	<b>1</b>
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<b>1</b>

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 02.10.2019 die Mitglieder des Aufsichtsrates der Technologie Centrum Chemnitz GmbH nach dem im Beschlusspunkt 3 ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

## **Begründung:**

Die Stadt Chemnitz ist mit 98 % an der Technologie Centrum Chemnitz GmbH (TCC) beteiligt. Die übrigen 2 % der Anteile an der TCC hält die Technische Universität Chemnitz.

## **Bisheriger Aufsichtsrat**

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundene Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der TCC ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig
- Herrn Tino Fritzsche (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herrn Maik Otto (SPD-Fraktion)
- Herrn Michael Walther (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herrn Hans-Joachim Wunderlich (IHK Chemnitz)
- Herrn Karl-Friedrich Zais (Fraktion DIE LINKE)

im Aufsichtsrat der TCC. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

## **Neue Zusammensetzung**

Der Aufsichtsrat der TCC besteht nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **sieben** Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Technischen Universität Chemnitz**
- **sechs weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Miko Runkel** widerruflich in den Aufsichtsrat der TCC zu bestellen.

Als **externer Sachverständiger** wird vorgeschlagen Herrn Hans-Joachim Wunderlich (Hauptgeschäftsführer der IHK Chemnitz) zu wählen und widerruflich in den Aufsichtsrat der TCC zu bestellen.

### Bestellung

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der Vertreter der **Verwaltung** sowie den **externen Sachverständigen** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt wird (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der fünf weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgen danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die weiteren fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der TCC das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.